



Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Mintarder Straße

1. Allgemeine Baubeschreibung

1.1. Bauherr

Stadt Mülheim an der Ruhr
Mülheimer SportService
„Haus des Sports“
Südstraße 23
45470 Mülheim an der Ruhr

1.2. Projektförderung

Die Maßnahme wird aus Mitteln des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gefördert.

1.3. Kurzbeschreibung

Gegenstand der Ausschreibung sind die Sportplatz- und Landschaftsbauarbeiten sowie die Errichtung einer Trainingsbeleuchtungsanlage im Zuge Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Mintarder Straße 45 im Ortsteil Mülheim-Saarn. Es handelt sich um eine Wettkampfanlage vom Typ B mit einer 6-bahniger Rundlaufbahn (Tennenbelag) und einem Großspielfeld (Rasen).

Die städt. Sportanlage an der Mintarder Straße soll saniert und zu einem modernen Leichtathletikstadion (Wettkampfanlage Typ B mit Kunststoffrundlaufbahn und Trainingsbeleuchtungsanlage) und überdachter Stehtribüne ausgebaut werden. Diese Maßnahme ist Teil des "Perspektivkonzeptes Leichtathletik" in Mülheim an der Ruhr.

Der Arbeitszeitraum der Landschaftsbau- und Sportplatzbauarbeiten liegt im Zeitraum Frühjahr 2026 bis Sommer 2027:

Ausführungsbeginn: April 2026

Ausführungsende: Juni 2027

Am Sonntag, dem 12. April 2026, findet auf der Sportanlage die traditionelle Laufveranstaltung „Lauf für die Liebe“ statt. Mit der Einrichtung der Baustelle kann ab **Montag, dem 13. April 2026**, begonnen werden.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierung des Rasenspielfeldes (7.860 m²)
- Sanierung der Wettkampfanlage Typ B (5.615 m²) und Umwandlung in eine Kunststofflaufbahn
- Umgestaltung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Kugelstoßanlage für den Übungsbetrieb (Tennenbelag, ca. 150 m²)
- Neubau einer Trainingsbeleuchtungsanlage (LED)

Es handelt sich um eine in sich geschlossene Maßnahme, die nur an einen Bieter vergeben werden können. Schnittstellen zwischen den einzelnen Teilen lassen sich weder bilden, noch bedienen.

Die Baubeschreibung gilt für die gesamte Baumaßnahme.

1.4. Sportplatzarbeiten

Die hier beschriebenen Leistungen umfassen folgende Arbeiten:

- Rückbau des Tennenbelages der Laufbahn einschließlich der beiden Segmente und Aufbau von Kunststoffbelägen
- Erneuerung der Sportplatzentwässerung
- Erneuerung der Leichtathletik-Rinne
- Erneuerung des bestehenden Rasenplatzes
- Einbau von Leichtathletik-Anlagen und Bodenhülsen
- Erneuern des umlaufenden Pflasterweges

1.5. Errichtung einer Trainingsbeleuchtungsanlage

Im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Mintarder Straße wird eine neue, norm- und bedarfsgerechte Trainingsbeleuchtungsanlage in LED-Technik errichtet. Hintergrund ist, dass die bestehende Rundlaufbahn (Tennenbelag) derzeit nicht ausgeleuchtet ist und ein regelmäßiger Trainingsbetrieb in den Wintermonaten sowie in den Abendstunden nur eingeschränkt möglich ist. Durch die Neuerrichtung der Beleuchtung soll eine verlässliche Nutzbarkeit der Sportanlage in der dunklen Jahreszeit sowie eine insgesamt höhere Nutzungsfrequenz erreicht werden.

Die Beleuchtungsanlage wird als Trainingsflutlicht gemäß DIN EN 12193 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“ in Beleuchtungsklasse III ausgelegt; maßgeblich sind dabei die vorgegebenen lichttechnischen Zielwerte (mittlere Beleuchtungsstärke E_m und Gleichmäßigkeit $U_o = E_{min}/E_m$) sowie die betrieblich geforderten Schalt- und Dimmstufen. Gemäß der kommunalen Richtlinie für Sportstätten wurden die Lichtfarbe 4.000K gewählt und LED-Leuchten, die zudem 0 Prozent Lichtimmission im oberen Halbraum (ULOR 0%) gewährleisten.

1.6. Sportbetrieb

Bei der Durchführung aller Arbeiten ist zu beachten, dass der Spiel- und Trainingsbetrieb auf den verbleibenden Sporteinrichtungen der Sportanlage Mintarder Straße vollständig erhalten bleibt. Die Aktivitäten der Vereine finden zumeist abendlich statt, so dass davon auszugehen ist, dass es keine großen Beeinträchtigungen im Arbeitsalltag geben wird. Der Vereinssport beginnt meist ab 16:30 Uhr, so dass ab dieser Zeit neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten auch auf die Sportler zu achten ist.

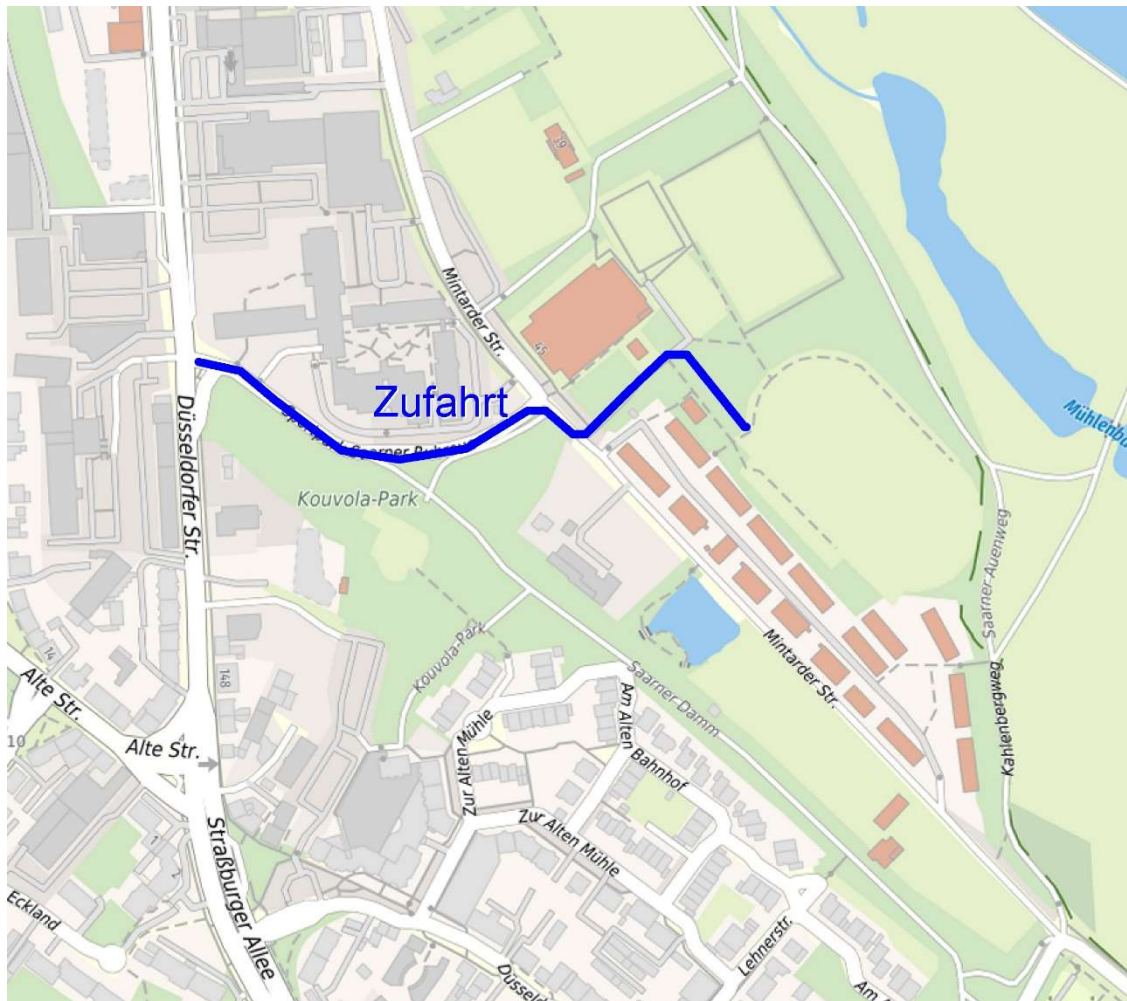
Der Schulsport beschränkt sich auf die Nutzung der Harbecke-Sporthalle und des Kunststoffrasenplatzes.

Das VEREINSHEIM TUSPO SAARN muss während der gesamten Bauzeit frei zugänglich sein, dies gilt auch für die Abendstunden. Der Weg zum Vereinsheim darf zu keiner Zeit als Lagerfläche genutzt werden.

1.7. Angaben zur Baustelle

Die **Zufahrt** zum Sportplatz erfolgt ausschließlich über die Mintarder Straße. Die Baumaßnahmen finden außerhalb öffentlicher Verkehrsbereiche statt.

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die **örtlichen Verhältnisse** der Baustelle zu unterrichten, insbesondere im Hinblick auf Zufahrts-, Lade- und Abfuhrmöglichkeit. Vom Auftraggeber werden keine weiteren besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.



Der Planausschnitt ist nicht maßstäblich!

Da Bereiche der Sportanlage während der Bauphase weiterhin betrieben werden sind Zuwege, Ein- und Ausgänge, sowie Rettungswege stets freizuhalten. Parkplätze und Stellflächen für Container, sowie die Baustelleneinrichtung werden vor Beginn der Maßnahme bekannt gegeben und gesondert ausgewiesen.

Die **Ver- und Entsorgung** der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet. Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden.

Lager und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nur im Baufeld zur Verfügung gestellt. Flächen, die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom Auftragnehmer zu besorgen und anzumieten bzw. gem. Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die ggfs. entstehenden Kosten durch eigene Lagerflächen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Lager- und Arbeitsplätzen ist Sache des Auftragnehmers

ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Die Flächen sind vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen herzurichten. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Zeitgleich wird an der westlichen Seite der Sportanlage, angrenzend an den Fußweg, eine **Skate- und Pumptrackanlage** errichtet. Aufgrund umweltschutzrechtlicher Auflage beginnt diese Maßnahme voraussichtlich Anfang Mai; sie soll bis zum Ende der Sommerferien abgeschlossen sein. Die Lagermöglichkeiten auf der Sportanlage müssen zwischen den beiden Vorhaben abgestimmt werden.

Bei der Aufstellung von **Baucontainern und Bauwagen** ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden.

1.8. Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer legt spätestens 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung dem Auftraggeber einen **Baustelleneinrichtungsplan** in 3-facher Ausfertigung zur Zustimmung vor. Aus dem Baustelleneinrichtungsplan muss nicht nur die vorgesehene Art der Einrichtung, sondern auch die vorgesehene Ausbildung der Zufahrt zur Baustelle vom vorhandenen Straßennetz und die vorgesehene Abführung des Schmutzwassers erkennbar sein.

Der Auftragnehmer holt vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von dem zuständigen Straßenbaulastträger die Zustimmung zu der gewählten Baustellenzufahrt und von den Wasseraufsichtsbehörden die Genehmigung zur vorgesehenen Abführung des Schmutzwassers ein.

Flächen für die **Baustelleneinrichtung** werden vom Auftraggeber nur auf den Rasenflächen zur Verfügung gestellt. Flächen, die über das Baufeld hinausgehen, sind eigenverantwortlich vom Auftragnehmer zu besorgen und anzumieten. Die ggf. entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelleneinrichtung ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Die Flächen sind vom

Auftragnehmer nach eigenem Ermessen herzurichten. Die Aufwendungen sind in der Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Absperrungen und Beleuchtung der Baustelle sind, soweit erforderlich, ohne Aufforderung vorzunehmen.

1.9. Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u. ä. beim Auftraggeber und den für die Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Trägern anhand der Bestandspläne und den dazu ergangenen Anweisungen eigenverantwortlich zu informieren. Irrtümer führen nicht zu Nachforderungen. Das Erkunden und Sichern von Kabel und Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu erkunden, wo die Leitungen im Baufeld liegen. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

1.10. Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich der Baumaßnahme.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom Auftraggeber keine Gewähr übernommen. Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, oder verdächtige Bodenverfärbungen festgestellt, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.11. Termine und Vertragsfristen

Gemäß VOB hat der Auftragnehmer spätestens innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber mit den Arbeiten zu beginnen.

1.12. Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung einen dezidierten Bauzeitenplan vorzulegen. In dem Bauzeitenplan werden während der Baudurchführung die Ist-Leistungen den Soll-Leistungen gegenübergestellt.

Die Einzeltermine im Bauzeitenplan werden wie vorstehende Termine Vertragsfristen im Sinne von §5 VOB/B.

1.13. Planung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Ausführung der Leistung erforderlichen Zulassungen, Eignungsprüfungen, Werkzeugnisse und gutachterlichen Stellungnahmen rechtzeitig dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Unterlagen die der Auftragnehmer vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten erhält, werden ausschließlich in digitaler Form (PDF oder DWG-Format) zur Verfügung gestellt, so dass sich der Auftragnehmer die für seine Belange erforderliche Anzahl als Planpausen selbst erstellen oder erstellen lassen kann. Dies ist mit den Angebotspreisen abgegolten.

Der Auftragnehmer hat Revisionsunterlagen zu erstellen. Diese sind in 2-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben. Der Umfang der Revisionsunterlagen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen Bauablaufpläne zu erstellen. Diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und in den Gesamtterminplan einzupassen.

In dieser Abstimmung werden die Liefertermine der Planvorgaben festgelegt. Der Auftragnehmer kann also nicht erwarten, dass er bei Auftragsvergabe alle Planunterlagen sofort zu seiner Verfügung erhält.

1.14. Vermessung

Das örtliche Plangebiet wurde im Vorfeld der Planungsarbeiten im Ausbaubereich teilweise höhen und lagemäßig vermessen und kartiert. Ein Bestandsplan liegt als dwg- und pdf-Datei vor.

Sämtliche Absteckungsarbeiten sind vom AN durchzuführen. Aufmasse zum Zwecke der Abrechnung sind vom Unternehmer gemeinsam mit der Bauleitung durchzuführen. Für Kontrollmessungen durch die Bauleitung hat der Auftragnehmer die entsprechenden Geräte zur Verfügung zu stellen.

1.15. Geologische Verhältnisse

Die Ergebnisse zu den chemischen Untersuchungen des Tennenbelages liegen vor. Diese und die der Tragschichten können beim Auftraggeber eingesehen werden.

Alle einzubauenden Böden müssen die Vorsorgewerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten, ein Nachweis bzw. Prüfungszeugnis ist zu erbringen.

1.16. Bauüberwachung

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Ausführung der Leistung entsprechend den geprüften Ausführungsplänen bzw. Montageplänen erfolgt und mit den anderen Beteiligten entsprechend koordiniert ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Baubesprechungen teilzunehmen.

Der Anlagenleiter (Vorarbeiter/in) ist namentlich spätestens am Tage des Arbeitsbeginns mitzuteilen. Eine Ablösung bedarf der Zustimmung des AG.

Der Bauleitung sind wöchentlich Bautagesberichte zu übergeben. Hierfür sind die Vordrucke des Auftraggebers zu verwenden.

Bei Arbeiten, die mit Brandgefahren verbunden sind, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzunehmen sowie eine geeignete Brandwache zu stellen.

Der Auftragnehmer hat alle benachbarten Grundstücke, Gebäude, Umwehrungen usw. durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass Störungen, Beschmutzungen und Beschädigungen vermieden werden. Die Geräuschbelästigungen und sonstigen Immissionen sind auf die zulässigen Werte zu begrenzen.

1.17. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Für diese Arbeiten sind der Bauleitung des Auftraggebers täglich Nachweise zur Anerkennung vorzulegen.

Die Nachweise sind für einzelne Arbeiten abzugeben. Von der Bauleitung nicht anerkannte Nachweise bleiben bei der Stundenlohnabrechnung unberücksichtigt. Es sind ausschließlich die Vordrucke des Auftraggebers zu verwenden und es werden ausschließlich die vereinbarten Verrechnungssätze vergütet.

1.18. Entsorgung von Abfällen

Mit Beauftragung der o. g. Leistung sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer einig, dass der Auftragnehmer Abfallerzeuger und Abfallbesitzer hinsichtlich der Abfälle ist und wird, die bei der Vertragserfüllung anfallen. Der Auftragnehmer organisiert selbstständig und ohne Weisung durch den Auftraggeber die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle gemäß dem zurzeit gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Abzufahrende überwachungsbedürftige Abfälle bzw. nicht zu verwertende Materialien sind entsprechend den einschlägigen Vorgaben nachweislich zu entsorgen. Die Gebühren für die Verwertung bzw. Entsorgung sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren, sofern nicht gesondert ausgewiesen.

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Auftragnehmer, dass sämtliche abfallrechtlichen Pflichten wie auch das Nachweisverfahren übernommen werden. Eine zusätzliche Vergütung für die Übernahme der Erzeugerpflichten erfolgt nicht.

1.19. Einbauteile

Stahlteile oder sonstige Einbauteile die rostgefährdet sind oder Sichtbetonteile o.ä. verunreinigen können, müssen geschützt werden. Bei Dübeln, Ankerschienen etc. dürfen nur Produkte mit amtlicher Zulassung verwendet werden.

Die Montage und alle zur Montage notwendigen Hebezeuge, Krane usw. sind in den Angebotspreisen enthalten. Der Einsatz dieser Geräte ist mit Rücksicht auf die Gegebenheiten des Geländes bzw. die Gegebenheiten der Baustelle zum Einbau-Zeitpunkt durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich mit der Bauleitung abzustimmen.

Abgerechnet werden alle sichtbaren Dinge nach vom Auftragnehmer übersichtlich zu erstellenden Aufmaßpläne, die zur Schlussrechnung einzureichen sind. Später nicht mehr sichtbare Dinge (Einbau des Geogitters, Bodens etc.) werden sofort nach dem Einbau mit der Bauleitung aufgemessen. Sollte dies durch den Auftragnehmer versäumt worden sein, werden diese Maße von der Bauleitung festgelegt.

Vor dem Einbau der einzelnen Materialien sind jeweils Muster bzw. Gütenachweise wie Zertifikate und Prüfzeugnisse dem AG vorzulegen.

Für den angebotenen Kunststoffbelag sind gemäß RAL-GZ 943/1:2014 o. glw. die Eignung sowie die Umweltverträglichkeit auf der Grundlage der Stoffkennwerte und der beschreibenden Merkmale nachzuweisen. Der Nachweis über die Qualitätsüberwachung erfolgt gemäß RAL-GZ 943/1:2014 oder gleichwertig. Art und Umfang richten sich nach den Überwachungsbestimmungen RAL-GZ 943/1:2014 o. glw. Für die Eignungsprüfungen, Erst- und Regelüberwachung werden nur akkreditierte Prüflaboratorien nach EN ISO 17025 und mit entspr. EN ISO 17025-Registrierungsnummer anerkannt. Der Prüfbericht über die Eignungsprüfung (Laborprüfung) und der Nachweis über die Qualitätsüberwachung sind dem Angebot vorzulegen.

1.20. Allgemeine Bedingungen zum Angebot

Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber, auch wenn er nicht ausdrücklich widerspricht, nicht an.

Die eingesetzten Preise sind Festpreise bis zur Abnahme. Durch diese Preise sind auch alle Nebenleistungen abgegolten die zu einer einwandfreien und termingerechten Ausführung der Leistung gehören, auch wenn sie nicht im Einzelnen beschrieben sind.

Die Sicherheit an der Baustelle liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftragnehmers; auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in § 55 (Unternehmen) und § 56 (Bauleitende) wird verwiesen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: oder gleichwertig, immer gleichwertige Technische Spezifikationen vorausgesetzt.

Da sich der Arbeitszeitraum über den Jahreswechsel erstreckt ist eine Winterpause einzukalkulieren, eine zusätzliche oder erneute Baustelleneinrichtung wird nicht vergütet, sollten die Arbeiten bei winterlichen Temperaturen nicht möglich sein.

2. Bauausführung

2.1. Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage

Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso wie die technische Ausführung aus ATV/DIN 18300 - Erdarbeiten und ATV/DIN 18303 - Verbauarbeiten und den folgenden technischen Regeln.

Ergänzend zu den in VOB, Teil C aufgeführten Normen gelten:

DIN 4021	Baugrund; Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben
DIN 4094	Baugrund - Felduntersuchungen
DIN 18127	Baugrund - Untersuchung von Bodenproben - Proctorversuch
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN EN ISO 22476	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen, Teil 2: Rammsondierungen

Die für die Errichtung der Trainingsbeleuchtungsanlage maßgeblichen Regeln und Normen finden sich in der Anlage C der Funktionalausschreibung.

Zu beachtende Technische Regeln:

DVGW GW 315	Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
FGSV 516	Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau
FGSV 526	Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke
FGSV 535	Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien im Erdbau des Straßenbaues
FGSV 551	Merkblatt für Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln

Güteschutz:

RAL-RG 501/4	Aufbereitung zur Wiederverwendung bindiger, nicht kontaminierter Böden
--------------	--

2.2. Abraumbeseitigung, Stoffe, Bauteile

Das auf der Baustelle anfallende Aushubmaterial ist vom Auftragnehmer grundsätzlich auf eine Deponie seiner Wahl abzutransportieren, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist.

Zur Wiedereinfüllung benötigtes Aushubmaterial ist gemäß dem Leistungsverzeichnis oder in Absprache mit dem Auftraggeber zwischenzulagern, falls es nicht am Einbauort verbleiben kann.

Wird vom Auftraggeber eine Kippe als Zwischenlager oder Deponie vorgegeben, so ist das für die Angebotsabgabe verbindlich. Im Zuge der Bauausführung kann etwas anderes vereinbart werden.

Falls im Leistungsverzeichnis keine Festlegung getroffen wurde, ist über allgemein wiederverwertbares Aushubmaterial (z.B. Humus, Kies, Sand, Lehm, Natursteinmaterial) vor der Verfügung eine Vereinbarung zu treffen.

2.3. Allgemeines

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsausführung über die genaue Lage von Hindernissen, wie unter- und oberirdische Leitungen, Kabel, Kanäle, Vermarkungen u. dgl. zu informieren und ggf. eine Aufgrabungserlaubnis der Rechtsträger einzuholen.

Bereits vorhandene Absteckungen, Grenzsteine, Festpunkte, Höhenmarken usw. für Gebäude oder Straßen- und Wegeführungen sind vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer zu sichern.

Die nach Abschnitt 4.1.11 ATV DIN 18299 durch den Auftragnehmer zu beseitigenden Verunreinigungen beziehen sich auch auf die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge und Maschinen des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer. Solche Verunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind so rechtzeitig zu beseitigen, dass durch sie keine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs entstehen kann.

Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit für die Entwässerung des Baufeldes zu sorgen, bzw. die bestehende Entwässerung in Betrieb zu halten.

Desgleichen gehören hierzu alle Maßnahmen der Wasserhaushaltung einschl. Beseitigung aller Auswirkungen des Oberflächenwassers, d.h. Schutz von Gebäuden und sonstigen Anlagen vor Wasser oder Schlamm, Ableiten stehender Pfützen etc.

2.4. Erdarbeiten, Straßenaufbruch

Auf der Baustelle wieder benötigter Oberboden ist in trapezförmigen Mieten, Höhe max. 1,50 m, zu lagern; die Böschungen sind abzugleichen.

Bei Straßenaufbrüchen sind die Ränder gebundener Schichten vor Beginn der Erdarbeiten geradlinig zu beschneiden. Der Aufbruch hat so zu erfolgen, dass der nach Abzug einer eventuellen Böschung verbleibende Rand unterhalb der Tragschicht noch ca. 20 cm breit ist. Wird die Fahrbahndecke unterspült, ist nachträglich entsprechend zu verfahren. Die Tragschicht ist vor dem Schließen der Deckschicht fachgerecht in gleicher Qualität des vorhandenen Belages wiederherzustellen. Ein Verfüllen mit Kies genügt diesem Anspruch nicht.

Werden beim Aushub von der Leistungsbeschreibung abweichende Bodenverhältnisse angetroffen oder treten Umstände ein, durch die die vorgeschriebenen Aushubarbeiten nicht durchgeführt werden können, ist umgehend die Bauleitung zu verständigen.

Bei Auftreten von bindigem Boden im Bereich oberhalb der Gründungssohle ist vom Auftragnehmer rechtzeitig die Bauleitung zu verständigen und zunächst zu klären, ob eine Schutzschicht über der Gründungssohle verbleiben soll, wenn eine solche nicht bereits in der Leistungsbeschreibung gefordert worden ist. Ein Aufweichen der geplanten Gründungssohle, auch durch Niederschläge, ist unbedingt zu vermeiden.

Zur Herstellung des Planums der Baugrubensohle in homogenen bindigen Böden sind zur Vermeidung von Auflockerung glatte Baggerschaufeln zu verwenden.

Hat der Auftragnehmer die Lockerung des Bodens im Bereich der Gründungssohle verursacht, besteht für ihn kein Anspruch auf Vergütung für das Wiederherstellen der ursprünglichen Lagerungsdichte.

Bei feuchten Böden dieser Art darf das Planum nicht nachträglich verdichtet werden, um ein Aufweichen zu vermeiden.

Entwässerungsmaßnahmen, zu denen der Auftragnehmer gemäß DIN 18300 oder Vertrag verpflichtet ist, sind so auszuführen, dass der Baugrund und der zum Einbau bestimmte Boden nicht unzulässig durchfeuchtet wird. Werden die notwendigen zwischenzeitlichen Entwässerungsmaßnahmen unterlassen oder unsachgemäß ausgeführt oder werden die planmäßig herzustellenden Entwässerungsanlagen nicht rechtzeitig hergestellt, darf dadurch unbrauchbar gewordener Boden nicht verwendet werden und ist auszutauschen.

Bei Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe von Bauwerken, Grenzbebauungen, Leitungen, Kabeln, Dränagen und Kanälen ist die Bauleitung sofort zu verständigen, wenn andere Verhältnisse angetroffen werden, als aus den Bestandsplänen zu ersehen ist. Werden vorhandene Leitungen beschädigt, hat der Auftragnehmer sofort das zuständige Versorgungsunternehmen sowie die Bauleitung des Auftraggebers zu verständigen.

Beim Aushub im Bereich von zu erhaltendem Baumbestand sind besondere Maßnahmen zu treffen. Der Wurzelbereich soll nicht verletzt werden; über Schutzmaßnahmen und notwendige Eingriffe ist mit der Bauleitung Rücksprache zu halten. Bei Erdbauwerken und Hinterfüllungen ist darauf zu achten, dass der für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Boden oder Fels eingebaut wird. Bestehen berechtigte Zweifel an der Verdichtungsfähigkeit von durch den Auftraggeber vorgegebenem Material, ist der Auftraggeber oder dessen Bauleiter zu informieren.

Kies- und Sandmaterial, das beim Aushub der Rohrleitungsgräben gewonnen wird und sich zur Auf- und Hinterfüllung der Rohrleitungen eignet, ist seitlich zur Wiederverwendung zu lagern.

Das Verdichten der Rohrleitungsauffüllungen und Hinterfüllungen durch Einschlämen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Verfüllung von Bauwerken zu prüfen, ob der zu verfüllende Raum frei von Bauschutt, Müll u. dgl. ist. Trifft das nicht zu, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Vor dem Wiedereinbau bauseitig gewonnenen Materials bzw. vor dem Verfüllen oder Überschütten mit vom Auftragnehmer beschafften Materials ist die Zustimmung des Auftraggebers bezüglich dessen Verwendbarkeit einzuholen. Nr. 3.11.2 DIN 18300 wird insoweit eingeschränkt.

2.5. Rohrgrabenverfüllung

Für Rohrleitungen ist ohne besondere Vergütung die Oberfläche der Sohle von Abtrag und Auffüllung mit folgenden max. zulässigen Abmaßen herzustellen: Rohplanum + / - 5,0 cm, Feinplanum +/- 2,5 cm. Unter den Rohrleitungen ist das Feinplanum so genau herzustellen, dass das geforderte Gefälle der Leitungen erreicht wird.

Die Rohrleitungen sind mit feinkörnigem Auffüllmaterial gemäß der Bettungsart bis 30 cm über deren Scheitel zu umhüllen und satt zu unterfüttern. Rohrendungen sind während der Bauzeit gegen das Eindringen von Erde und Fremdkörpern zu sichern.

2.6. Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer ist für die laufende Kontrolle der Sicherungseinrichtungen zuständig. Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten.

Behelfsmäßige Überfahrten in Grundstücke müssen rutsicher sein und die zu erwartenden Horizontalkräfte aufnehmen können.

Behelfsmäßige Fußgängerbrücken sind gemäß gesetzlicher Vorgaben auszuführen. Sie sind bei Aufgrabungen vor Hauseingängen, bei Querungen von Fußwegen sowie an absturzgefährdeten Stellen zu errichten.

Vor dem rechtzeitigen Aufstellen von Beschilderungen für Halteverbote sind aus Beweisgründen die Kennzeichen der im Bereich parkenden Fahrzeuge zu protokollieren. Aufgrabungen, Baugruben und Gräben im Bereich von Flächen des Fahrzeugverkehrs sind in ausreichendem Abstand zu sichern.

Rotweiße Warnbänder dürfen nur als zusätzliche optische Sicherung und nur außerhalb von Fahrbahnen im öffentlichen Raum angebracht werden. Verkehrsbeschränkungen, die nur während der Arbeitszeit notwendig sind, müssen in der übrigen Zeit aufgehoben werden (Beseitigen oder Ungültig machen von Verkehrszeichen).

2.7. Preisinhalte

Soweit in der Ausschreibung nichts Anderes vorgesehen ist, gilt in Ergänzung der DIN-Vorschriften:

Mit den Preisen sind u.a. abgegolten:

- Zwischentransporte, unabhängig von der Technologie (nicht jedoch vom Auftraggeber angeordnete Zwischenlagerung).
- Herstellen von Baggerstandflächen.
- Umsetzen von Maschinen und Geräten im Bereich der Baustelle.
- Zwischenlagerung auf Veranlassung des Auftragnehmers.

2.8. Abrechnungshinweise

Die Regeln für Aushub und Verfüllen von Rohrleitungsgräben gelten sinngemäß auch für die Schächte des Leitungssystems.

Eine Handschachtung wird nur dort vergütet, wo sie ausdrücklich ausgeschrieben ist, oder wo aus objektiven Gründen ein Bagger (auch nicht ein Kleinbagger) nicht eingesetzt werden kann (Engstellen, Leitungskreuzungen, Suchschachtung, Querschlüsse u. ä.). Im letzteren Fall hat der Auftragnehmer vorab die Bestätigung des Auftraggebers einzuholen.

Durch Verschulden des Auftragnehmers zu viel abgefahrene oder ausgehobene Aushubmassen sind durch gleichwertige Massen zu ersetzen; eine Vergütung dafür erfolgt nicht.

Durch unsachgemäßen Verbau, unzureichende Böschungen oder durch Witterungseinflüsse, mit denen im Allgemeinen zu rechnen ist, entstandene Mehrarbeiten werden nicht vergütet.

Die Einteilung der Homogenbereiche richtet sich nach DIN 18300 - Erdarbeiten. Werden verschiedene Homogenbereiche in einer Leistungsposition ausgeschrieben, kann bei Angebotsabgabe ein der Kalkulation zugrundeliegendes Verhältnis bekanntgegeben werden.

Bei einer Abrechnung nach örtlichem Aufmaß werden nur die technisch erforderlichen und technologisch möglichen Maße maximal anerkannt. Mehrleistungen einschließlich der Folgeleistungen gehen zu Lasten des schuldhaft handelnden Verursachers.

Grundsätzlich ist die Materiallieferung in der Leistungsbeschreibung enthalten, auch wenn nicht darauf hingewiesen wird, ausgenommen, wenn im Text besonders aufgeführt ist -ohne Lieferung- oder -Bauseits geliefert-.

Die angegebenen Einbaustärken gelten grundsätzlich für den verdichteten Zustand. Die Verdichtung ist im Einheitspreis enthalten.

Eventuell zusätzlich anfallende Arbeiten werden nur nach Absprache mit dem AG anerkannt und vergütet.

Bei Mehr- oder Minderleistungen innerhalb der Fertigstellungspflege wird der Einheitspreis entsprechend umgerechnet. Für die Pflegegänge wird bauseits ein Wasseranschluss zur Verfügung gestellt.

3. Vertragsbedingungen

3.1. Allgemeines

Die Vertragsgrundlagen für die Ausführung der Arbeiten sind:

VOB

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961)

Teil C: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (DIN 18 299)

DIN 1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

Teil 1: Technische Bestimmungen für den Bau

Teil 2: Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen

Teil 3: Regeln für den Betrieb

Teil 4: Anwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

DIN EN 752: Teile 1-7: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

DIN EN 1610: Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

DIN EN 1610 Bbl 1: Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen -

3.2. Landschaftsbau-, Sportplatzbau- und Straßenbauarbeiten

Für die Landschaftsbau- und Straßenbauarbeiten gelten - ergänzend zu den in VOB Teil C aufgeführten Normen - alle Richtlinien und technische Vorschriften, die mit der Bauausführung in Zusammenhang stehen, in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind insbesondere:

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten

DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen

DIN 18919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 18035	Sportplätze

3.3. Straßen- und Wegebau, Beton- und Steinarbeiten

Es gelten insbesondere in der jeweils gültigen Fassung:

ATV DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
TL Pflaster StB 06	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZTV Pflaster StB 06	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
DIN EN 1338	Pflastersteine aus Beton
DIN EN 1340, DIN 483	Bordsteine aus Beton
DIN EN 1342	Pflastersteine; Naturstein
DIN EN 1344	Pflasterklinker
DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 315	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel
DIN 18 317	Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt
DIN 18330	Mauerarbeiten
DIN 18331	Beton- und Stahlbetonarbeiten
ZTV Asphalt StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
ZTVE StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTVT StB	Zusätzliche Technische. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV BEA StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
TL RC ToB	Technischen Lieferbedingungen für Recycling-Baustoffe in Tragschichten ohne Bindemittel

Straßen- und Wegebau, Beton- und Steinarbeiten (Fortsetzung)

RG-Min StB	Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau
TL-Min StB	Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau
TP-Min StB	Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
ZTV Ew StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTVA StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTVV StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
TL-bit Fug	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
ZTV-La StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
ZTV-Beton StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
ZTV K	Zusätzliche technische Vorschriften für Kunstbauten
ZTV SIB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
RAL RG 501/1	Güte- und Prüfbestimmungen Recycling-Baustoffe für den Straßenbau
ZTV RISS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Füllen von Rissen in Betonbauteilen
Rist Wag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
ZVB/E StB	Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
ZTV LSW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Straßen- und Wegebau, Beton- und Steinarbeiten (Fortsetzung)

VawS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
Merkblatt FG	Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln

3.4. Sportplatzbauarbeiten

Es gelten insbesondere in der jeweils gültigen Fassung:

DIN 18035, Teil 1	Planung und Maße Leichtathletik
DIN 18035, Teil 3	Sportplatz Entwässerung
DIN 18035, Teil 4	Rasenflächen im Sportplatzbau
DIN 18035, Teil 5	Tennenflächen
DIN 18035, Teil 6	Kunststoffflächen
DIN EN 14877	Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien - Anforderungen
RAL-GZ 943/3	Güte- und Prüfbestimmungen - elastische Füllstoffe (o. glw.)

Grundsätzlich gelten neben den aufgeführten Regeln, Bestimmungen und DIN-Normen auch die nicht aufgeführten Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.